

SATZUNG

28. Oktober 2014

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

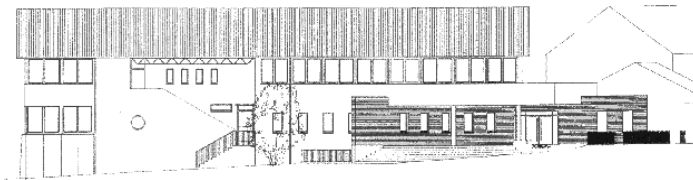
1. Der Verein trägt den Namen "Eltern- und Förderverein der katholischen Grundschule Merten e.V."
2. Er hat den Sitz in 53332 Bornheim-Merten. Geschäftsadresse des Vereins ist Beethovenstraße 57, 53332 Bornheim.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.11. bis 31.10.) jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§51ffAO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler sowie Pflege und Förderung des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit von Lehrerkollegium, Schülern, Eltern und an der Schule interessierten Mitbürgern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. Bereitstellung von Mitteln für zusätzliche Lehr- und Lernmittel, zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist.
 - 3.2. Unterstützung von förderbedürftigen Schülern in allen schulischen Belangen.
 - 3.3. Förderung von bildenden Schulveranstaltungen.
 - 3.4. Vertretung der Interessen von Schülern, Eltern und Schule in der Öffentlichkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Eltern- und Förderverein
der katholischen Grundschule
Merten e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er folgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres.
5. Wenn ein Mitglied des Vereins gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als zwei Kalendermonate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach erfolgter Mitteilung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder erhalten bei Austritt keine Erstattung von Beitragsanteilen aus dem laufenden Geschäftsjahr.

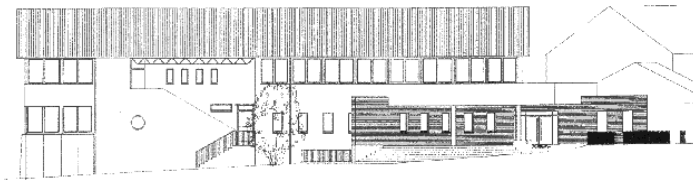
§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. (§ 8) Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beiträge sind fällig bis zum 30.09. eines jeden Jahres. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Betrag jedoch erst zum 01.11. eines jeden Jahres abgebucht. Falls dem Verein keine Einzugsermächtigung vorliegt, und der Beitrag nach einmaliger Mahnung am 01.10. nicht bis spätestens 01.12. eines Jahres eingeht, gelten neue Mitglieder als nicht aufgenommen bzw. bei bestehenden Mitgliedschaften Mitglieder als ausgeschlossen gemäß § 4 Absatz 5. Eine schriftliche Information über den Ausschluss ist nur bei bereits bestehenden Mitgliedschaften notwendig.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

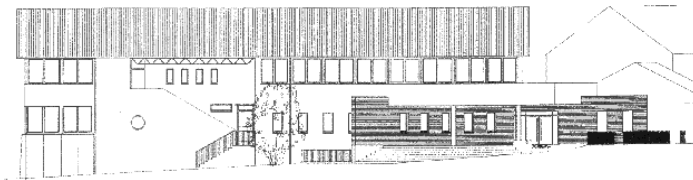
1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer/in
 - dem/der Kassiererin
2. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Vorstandssitzungen finden zweimal pro Jahr sowie nach Bedarf statt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Schuljahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zu Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Einbeziehung der Schulleitung

Die Schulleitung kann zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen eingeladen werden.



§ 10 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn bei der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt bereits hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt wurde.

§ 11 Beurkundungen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, erfordert eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den jetzigen Schulträger oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Merten, den 28. Oktober 2014